

## **KfW Capital GmbH & Co. KG („KfW Capital“)**

# **Verhaltenskodex für die Mitglieder der Geschäftsführung der KfW Capital**

### **1. Grundlegende Prinzipien**

- (1) Die Geschäftsführung der KfW Capital handelt stets rechtlich und ethisch einwandfrei. Sie führt die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns aus und in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafter sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Zudem übernimmt die KfW Capital den von der Bundesregierung beschlossenen Public Corporate Governance Kodex des Bundes.
- (2) Die Geschäftsführung agiert stets unabhängig, unparteiisch und uneigennützig. Sie handelt ohne Rücksicht auf eigene Interessen. Sie vermeidet Situationen, die zu persönlichen Interessenkonflikten führen könnten und Situationen, die dazu führen, dass dem Mitglied der Geschäftsführung selbst oder diesem nahestehenden Personen wie dem Ehegatten, Lebenspartner, Kindern oder Personen, die mit dem Mitglied der Geschäftsführung in einem Haushalt leben, Vermögensvorteile zufließen, welche objektiv nicht zu rechtfertigen sind.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung verhalten sich jederzeit in einer Weise, die das Ansehen der KfW Capital und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die KfW Capital aufrechterhält und fördert.
- (4) Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie haben über Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erfahren, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus den Diensten der KfW Capital bestehen.
- (5) Ein generelles Verbot zur Annahme und Gewährung von Geschenken oder Einladungen besteht, sofern die Annahme oder Gewährung einen Verstoß gegen geltendes Recht darstellt, oder mit den ethischen Grundsätzen der KfW-Bankengruppe unvereinbar ist (vgl. Absatz 1).

### **2. Annahme von Geschenken**

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen für ihre Tätigkeit keinen Vorteil für sich oder einen Dritten fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.
- (2) Ein verbotener Vorteil im Sinne von Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die Geschäftsführung der Annahme des Geschenks durch das Mitglied der Geschäftsführung vorher zugestimmt hat. Ist eine vorherige Zustimmung nicht möglich oder untunlich, zeigt das Mitglied der Geschäftsführung dies der Geschäftsführung, der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat an und holt nachträglich die Genehmigung ein. Der Einholung einer (vorherigen oder nachträglichen) Zustimmung bedarf es nicht, wenn der materielle Wert des Geschenks EUR 50,- nicht übersteigt. Geschenke mit einem materiellen Wert von mehr als EUR 50,-, bei denen eine Zurückweisung mit Blick auf besondere Umstände der Schenkung oder entgegenstehende nationale oder internationale Gepflogenheiten nicht tunlich erscheint, zeigt das Mitglied der Geschäftsführung der Geschäftsführung an. Mit der Anzeige soll ein Vorschlag für die Verwendung des Geschenks verbunden werden. Die Geschäftsführung entscheidet über die Verwendung des Geschenks. Die grundlegenden Prinzipien (Ziffer 1) sind bei der Annahme von Geschenken zu beachten.

### **3. Einladungen zu Veranstaltungen**

- (1) Mitglieder der Geschäftsführung können Einladungen zu Konferenzen, Empfängen oder kulturellen Ereignissen, einschließlich angemessener Bewirtung, annehmen, wenn die Teilnahme des Mitglieds der Geschäftsführung an der Veranstaltung im Rahmen ihrer Funktion oder im Interesse der KfW Capital erfolgt. Dies gilt entsprechend für Ehegatten oder Lebenspartner der Geschäftsführungsmitglieder, wenn sich die Einladung auf sie bezieht, die Begleitung des Geschäftsführungsmitglieds im Interesse der KfW Capital erfolgt oder international üblichen Gepflogenheiten entspricht. Etwaige im Zusammenhang mit der Teilnahme entstehende Eintritts-, Reise- und Übernachtungskosten, einschließlich der Aufwendungen des mitreisenden Ehegatten oder Lebenspartners, werden von der KfW Capital getragen. Eine Übernahme der Eintritts-, Reise, und Übernachtungskosten durch den Veranstalter ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn im Einzelfall nicht anders umsetzbar. In diesem Fall ist die Kostenübernahme der Gesamtgeschäftsführung unter Darlegung der sie rechtfertigenden Umstände dazulegen. Die grundlegenden Prinzipien (Ziffer 1) sind bei der Annahme von Einladungen zu Veranstaltungen zu beachten.
- (2) Bei Einladungen zu Veranstaltungen ohne einen vorherrschenden geschäftlichen oder repräsentativen Bezug (vgl. Absatz 1), wie z.B. zu Sport-, Unterhaltungs- oder Kulturveranstaltungen, ist durch das Mitglied der Geschäftsführung zu prüfen, ob die Teilnahme an der Veranstaltung der gängigen Geschäftspraxis entspricht. Bestehen Zweifel, wie eine Einladung zu bewerten ist, holt das Geschäftsführungsmitglied den Rat der Compliance-Funktion der KfW Capital ein und führt bei Bedarf eine Entscheidung der Geschäftsführung herbei.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung unterrichten sich gegenseitig im Rahmen der turnusmäßigen Geschäftsführungssitzungen über die von ihnen besuchten Veranstaltungen.

### **4. Vortragstätigkeit; Reden**

- (1) Für Vorträge und Reden, die der Haupttätigkeit des Geschäftsführungsmitglieds zuzurechnen sind, weil sie durch die übertragene Funktion veranlasst sind oder als Teil der Öffentlichkeitsarbeit oder der Vertretung der Interessen der KfW Capital anzusehen sind, werden keine Honorare angenommen. In unmittelbarem Zusammenhang mit solchen Vorträgen oder Reden entstehende Reise- und Übernachtungskosten können von dem Veranstalter in angemessenem Umfang übernommen werden. Sofern eine Zurückweisung des Honorars mit Blick auf besondere Umstände oder entgegenstehende nationale oder internationale Gepflogenheiten nicht tunlich erscheint, ist das Honorar an die KfW Capital abzuführen.
- (2) Bestehen Zweifel, ob eine Vortragstätigkeit oder eine Rede dem Absatz 1 zuzuordnen ist, holt das Geschäftsführungsmitglied den Rat der Compliance-Funktion der KfW Capital ein und führt bei Bedarf eine Entscheidung der Geschäftsführung herbei.

### **5. Nebentätigkeiten**

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung üben neben ihrer Tätigkeit kein besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf aus.
- (2) Anderweitige Nebentätigkeiten wie insbesondere der Eintritt in ein Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan eines anderen Unternehmens sind nur im Rahmen der gesetzlichen Unvereinbarkeitsregeln und Mandatsbegrenzungen zulässig. Sie bedürfen darüber hinaus der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführung unterliegt während ihrer Tätigkeit für die KfW Capital einem

umfassendem Wettbewerbsverbot. Die Zustimmung wird insbesondere versagt, wenn die Ausübung der Nebentätigkeit zu einem Interessenkonflikt führt oder das Mitglied der Geschäftsführung daran hindern würde, seiner Pflicht gemäß Gesellschaftsvertrag nachzukommen. Die Zustimmung wird außerdem versagt, wenn die KfW Capital selbst oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Dienstleister oder Lieferant der KfW Capital ist oder als Bieter in einem Vergabeverfahren in Betracht kommt. Die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen wird im Geschäftsbericht der KfW Capital offengelegt.

- (3) Die Zustimmung zu einer entgeltlichen oder unentgeltlichen zeitlich befristeten Tätigkeit als Schiedsrichter, Treuhänder, Gutachter oder ähnliches kann erteilt werden, wenn die hiermit verbundene zeitliche Beanspruchung mit den Pflichten eines Mitglieds der Geschäftsführung vereinbar ist und Interessenkonflikte nicht zu erwarten sind. Honorare und Kostenerstattungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu der erbrachten Leistung stehen und sich in einem üblichen Rahmen bewegen. Absatz 2 Satz 2 gilt hier ebenfalls.
- (4) Vortragstätigkeiten und Reden, die nicht unter Ziffer 4 Absatz 1 fallen, sowie schriftstellerische und wissenschaftliche Tätigkeiten von Mitgliedern der Geschäftsführung sind allgemein genehmigt, soweit die hiermit verbundene zeitliche Beanspruchung das Mitglied der Geschäftsführung nicht daran hindert, seiner Pflicht gemäß Gesellschaftsvertrag nachzukommen. Die Mitglieder der Geschäftsführung stellen in ihren Beiträgen klar, dass sie diese als Privatpersonen verfasst haben und die Beiträge nicht notwendigerweise die Ansicht der KfW Capital wiedergeben. Absatz 3 Satz 2 gilt hier ebenfalls.
- (5) Die Mitglieder der Geschäftsführung unterrichten sich gegenseitig sowie die Gesellschafterversammlung spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres über die von ihnen im Vorjahr ausgeübten Nebentätigkeiten einschließlich der dafür erhaltenen Vergütungen und Leistungen.

## **6. Ehrenämter**

- (1) Die Wahrnehmung von Ehrenämtern bedarf der Zustimmung durch die Geschäftsführung. Sie wird für Ämter im wissenschaftlichen und gemeinnützigen Bereich erteilt, soweit die Interessen von KfW Capital nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere darf die mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundene zeitliche Beanspruchung das Mitglied der Geschäftsführung nicht daran hindern, seiner Pflicht nach dem Gesellschaftsvertrag nachzukommen. Soweit die Wahrnehmung eines Ehrenamtes im Interesse der KfW Capital erfolgt, werden etwaige im Zusammenhang damit entstehende Reise- und Übernachtungskosten von der KfW Capital getragen.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung unterrichten sich gegenseitig sowie die Gesellschafterversammlung spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres über die von ihnen im Vorjahr im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Ehrenämtern im Sinne von Absatz 1 Satz 2 erhaltenen Aufwandsentschädigungen.

## **7. Beratung durch die Compliance-Funktion**

Die Geschäftsführung holt vor der Erteilung von Zustimmungen gemäß dieser Regelung in Zweifelsfällen den Rat der Compliance-Funktion der KfW Capital ein. Dies gilt entsprechend für die Mitglieder der Geschäftsführung bei der Auslegung und Anwendung dieses Kodex.

## **8. Geschäfte von Mitgliedern der Geschäftsführung an den Finanzmärkten**

Private Finanzgeschäfte von Mitgliedern der Geschäftsführung müssen über jeden Zweifel erhaben sein. Informationen, die in dienstlicher Funktion erworben wurden, dürfen nicht zum persönlichen Vorteil verwendet werden. Es gelten für Geschäftsführer grundsätzlich die Regelungen zu privaten Finanzgeschäften, die für alle Mitarbeitenden der KfW Capital gelten. Organisatorisch obliegt die Überwachung der Einhaltung der Regelungen zu privaten Finanzgeschäften der Wertpapiercompliance der KfW Capital.

## **9. Veröffentlichung**

Der Verhaltenskodex sowie etwaige Änderungen des Kodex' werden auf der Internetseite der KfW Capital veröffentlicht.